

# ANMELDUNG

des Betriebs von Rundfunkempfangseinrichtungen gemäß  
Rundfunkgebührengesetz RGG, BGBl. I Nr. 159/1999 i. d. g. F.



## Hinweis:

Mit diesem Formular können Sie eine ANMELDUNG Ihrer Rundfunkempfangseinrichtungen durchführen.

## Was ist eine Rundfunkempfangseinrichtung?

Rundfunkempfangseinrichtungen sind alle technischen Geräte, die zur unmittelbaren Wahrnehmarmachung von Rundfunk bestimmt sind. Auf eine bestimmte Gerätekonstellation kommt es daher nicht an; entscheidend ist, dass der Rundfunkkonsum dadurch ermöglicht wird.

## Die gesetzliche Meldepflicht:

Gemäß RGG (Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999 i. d. g. F.) ist zu melden, ob an einem Standort Rundfunkempfangsgeräte betrieben oder betriebsbereit gehalten werden. Ein Standort ist eine Wohnung oder eine sonstige Räumlichkeit bzw. ein geschlossener Verband von Räumlichkeiten mit einheitlichem Nutzungszweck. Werden an einem Standort Rundfunkempfangseinrichtungen betriebsbereit gehalten, müssen alle für die Gebührenbemessung nötigen Angaben unter Verwendung dieses Formulars gemacht werden. Änderungen der Kundendaten sind ebenfalls meldepflichtig. Sie können diese Änderungen auch auf einfachem Weg telefonisch, schriftlich oder per E-Mail bekannt geben.

## Die gesetzliche Gebührenpflicht:

- Für die private Nutzung von Rundfunkempfangseinrichtungen in Wohnungen (Wohnräumen, Eigenheimen, Wohnungen samt der Gästezimmer von Privatzimmervermietern) gilt: Unabhängig von der Anzahl der Rundfunkempfangseinrichtungen muss nur eine Rundfunkgebühr entrichtet werden. Werden in einem Zweithaushalt (z. B. Ferienwohnung) Rundfunkempfangseinrichtungen betrieben oder betriebsbereit gehalten, besteht hier eine eigene Melde- und Gebührenpflicht. Detaillierte Informationen dazu erhalten Sie unter [www.orf-gis.at](http://www.orf-gis.at) oder der **Service-Hotline: 0810 00 10 80**
- Für die **Nutzung von Rundfunkempfangseinrichtungen in sonstigen Räumlichkeiten (ausgenommen Wohnungen)** gilt: Bei bis zu zehn Radio- bzw. Fernsehempfangseinrichtungen an einem Standort muss nur eine Rundfunkgebühr entrichtet werden. Werden an einem Standort mehr als zehn Radio- bzw. Fernsehempfangseinrichtungen betrieben, so ist für jeweils bis zu zehn solcher Einrichtungen eine weitere Gebühr zu entrichten.
- **Sonderregelungen:**  
In den folgenden Institutionen und Unternehmen muss für eine unbeschränkte Anzahl von Rundfunkempfangseinrichtungen nur eine Gebühr entrichtet werden:
  - Heime für Auszubildende, Heime für ältere Menschen und in Anstalten für die Rehabilitation oder Pflege von Behinderten

- Betriebsstätten der Gastronomie sowie in Gästezimmern von gewerblichen Beherbergungsbetrieben
- Unterrichtsräumen einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule
- Betriebsstätten eines Rundfunkunternehmens und zur Herstellung, zum Vertrieb, zur Vermietung und/oder Reparatur von Rundfunkempfangseinrichtungen befugten Gewerbetreibenden für Zwecke der Ausübung des Gewerbes
- Amtsräumen einer Bezirksverwaltungsbehörde und einer Polizeidienststelle

## Allgemeine Informationen:

- Der Rundfunkempfang außerhalb von Gebäuden (z. B. Autoradio) ist gebührenfrei.
- Die Entrichtung von Kabel-, Satelliten-, Pay-TV-, AKM- oder sonstigen Gebühren ersetzt nicht die Rundfunkgebühren.
- Für eine Gebührenbefreiung muss ein eigener Antrag gestellt werden. Sofern Sie Ihre Fernseh-/Radiogeräte noch nicht angemeldet haben, reichen Sie das Formular **ANTRAG** auf Befreiung (weiß) unbedingt **gemeinsam** mit dieser **ANMELDUNG** ein.

## Wie setzen sich die Rundfunkgebühren zusammen?

Die Rundfunkgebühren setzen sich aus mehreren Teilen zusammen. Landesabgaben, Gebühren, Steuern und Kunstförderungsbeitrag werden direkt an Bund und Länder weitergeleitet. Der ORF erhält nur das Rundfunkentgelt.

## Was macht der ORF mit den Einnahmen aus dem Rundfunkentgelt?

Der ORF bietet via Fernsehen, Radio und ORF TELETEXT, 24 Stunden täglich Information, Kultur, Sport und Unterhaltung. Diesen vom Gesetzgeber vorgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Auftrag kann der ORF nur mit Hilfe des Rundfunkentgelts erfüllen.

## Bitte beachten:

Anbei finden Sie ein Formular, mit dem Sie nun Ihre Rundfunkempfangseinrichtungen anmelden können. Eine Ausfüllhilfe soll Sie dabei unterstützen. Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an die GIS, Postfach 1000, 1051 Wien. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

## SO ERREICHEN SIE DIE GIS

**Telefonisch:** Service-Hotline: **0810 00 10 80**  
(Mo. – Fr. 8.00 – 21.00 Uhr, Sa. 9.00 – 17.00 Uhr)

**Schriftlich:** GIS, Postfach 1000, 1051 Wien

**E-Mail:** [gis.office@orf-gis.at](mailto:gis.office@orf-gis.at)

**Internet:** [www.orf-gis.at](http://www.orf-gis.at)

**ORF TELETEXT:** Seite 788

# ANMELDUNG

hinsichtlich des Betriebs von Rundfunkempfangseinrichtungen  
gemäß Rundfunkgebührengesetz RGG. BGBl. I Nr. 159/1999 i. d. g. F.



## PERSONEN- UND STANDORTDATEN:

Bitte in Großbuchstaben in den Farben Blau oder Schwarz ausfüllen.  
Umlaute wie folgt schreiben: Ä, Ö, Ü, ß=ss. Markierfelder ankreuzen:

1 **Angaben zum Rundfunkteilnehmer: Privatpersonen**

Familienname

Vornamen

Titel  Geschlecht  M  W Geburtsdatum (z. B. 29 05 1967)

2 **Angaben zum Rundfunkteilnehmer: Betriebe, Unternehmen, Institutionen u. dgl.**

Firmenwortlaut/Bezeichnung der Institution/Sonstiges

Firmenbuchnummer

3 **Angaben zum Standort der Rundfunkempfangseinrichtungen:**

Straße/Gasse/Platz

Hausnummer  Stiege  Stock  Tür   Hauptwohnsitz  weiterer Wohnsitz  Firmensitz/Standort der Institution u. dgl.

PLZ  Ortsgemeinde

4 **Erreichbarkeit:**

Vorwahl  / Telefonnummer

E-Mail (Ich bin wideruflich mit einer elektronischen Zusendung [E-Mail] von Informationen durch die GIS Gebühren Info Service GmbH einverstanden.)

5 **Es besteht bereits ein Teilnehmerverhältnis für diesen Standort:**

Teilnehmernummer:

## MELDUNG (von Rundfunkempfangseinrichtungen):

6 **Ich melde den Betrieb bzw. die Betriebsbereitschaft einer oder mehrerer Rundfunkempfangseinrichtungen:**

Fernsehempfangseinrichtungen (inkl. Radio)

Radioempfangseinrichtungen

7 **Unternehmen und Institutionen**  
müssen für die ersten zehn Empfangseinrichtungen an einem Standort eine Gebühr zahlen und dann für jeweils bis zu zehn weitere Geräte eine weitere Gebühr. Also, wenn in einem Bürogebäude zehn Fernsehgeräte stehen, dann ist dafür eine Gebühr zu zahlen. Sind es zwischen elf und 20 Geräte, wird eine zweite Gebühr fällig, bis 30 eine dritte usw.

**Anzahl der Rundfunkempfangseinrichtungen am oben angeführten Standort** (nur von Firmen, Institutionen und dgl. auszufüllen):

Radioempfangseinrichtungen: Anzahl  Fernsehempfangseinrichtungen: Anzahl

## WAHL DER GEWÜNSCHTEN ZAHLUNGSMODALITÄTEN:

8 **Zahlungsweise:** Ich wähle die Verrechnung **Die Rundfunkgebühren sind im Voraus zu entrichten.**  
Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, ab dem diese Anmeldung gültig ist. (Punkt 10)

1 x jährlich     2 x jährlich     6 x jährlich

9 **Zahlungsart:**  Einzugsermächtigung    Hinweis: Mit einer Einzugsermächtigung ersparen Sie sich den Weg zur Post oder Bank, eventuelle Einzahlungsentgelte, das Beachten der Zahlungsfrist sowie Säumniszuschläge durch nicht fristgerechte Einzahlung.

Bankverbindung

Ortsgemeinde

Bankleitzahl

Kontonummer

Unterschrift/kontomäßige Führung

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift abzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen.

**Zahlschein**    Die Zusendung der Zahlscheine erfolgt an die umseits angeführte Anschrift. Wünnen Sie die Zusendung an eine andere inländische Anschrift, so geben Sie diese bitte nachstehend bekannt.

Familienname/Firmenwortlaut/Sonstiges

Vornamen

Titel

Straße/Gasse/Platz

Hausnummer

Stiege

Stock

Tür

PLZ

Ortsgemeinde

## WIRKSAMKEIT DER MELDUNG:

10 **Die Meldung meiner Rundfunkempfangseinrichtungen gilt ab:** Datum z. B. (03 2006)

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem ein Rundfunkempfangsgerät erstmals zum Betrieb bereitgehalten wird. Bitte beachten Sie: Der hier angegebene Zeitpunkt muss dem Beginn der Betriebsbereitschaft Ihrer Rundfunkempfangseinrichtungen entsprechen.

11 Mit meiner Unterschrift bestätige ich unter Einhaltung des Rundfunkgebührengesetzes die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum (z. B. 29 03 2006)

Eigenhändige Unterschrift des neuen Teilnehmers (firmenmäßige Zeichnung)

Wir danken für Ihre Meldung.

